

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.



## Totalrevision der Güterkontrollverordnung (GKV)

### Erläuterung der einzelnen Verordnungsbestimmungen

#### Titel der Verordnung

Mit der Änderung des Güterkontrollgesetzes (GKG, BBI 2014 7387) wurde der Titel des Gesetzes durch das Hinzufügen von ‚strategischen Gütern‘ ergänzt. Analog zum GKG wird der Titel der GKV neu wie folgt lauten: „Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV)“.

#### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1: Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

###### Absatz 1

Buchstabe a hält fest, dass die GKV die Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern regelt, die Gegenstand von vier völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollregime sind.

- Die Australiengruppe (AG) will sicherstellen, dass Exporte nicht zur Entwicklung von chemischen oder biologischen Waffen beitragen.
- Die Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) verfolgt das Ziel, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu unterbinden.
- Das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) steht für eine Harmonisierung der Exportkontrollen von Trägerraketen für ABC-Waffen ein.
- Partnerstaaten der Vereinbarung von Wassenaar (WA) setzen sich zum Ziel, sicherzustellen, dass es durch die Lieferung von konventionellen Waffen oder von zivil und militärisch verwendbaren Gütern (sog. doppelt verwendbare Güter) nicht zu einem Beitrag an eine militärische Aufrüstung mit destabilisierender Wirkung kommt.

Die der Exportkontrolle unterliegenden Güter sind in den Anhängen 2 und 3 der GKV enthalten.

Neu werden in Buchstabe b auch ‚strategische Güter‘, welche Gegenstand internationaler Abkommen sind, der GKV unterstellt. Dabei handelt es sich explizit um Güter, die Bestandteil der europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS sind und auf EU-Ebene als kritische Infrastrukturen eingestuft werden. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausgeführt hat (BBI 2014 370), soll sich die Schweiz an der entsprechenden Güterliste der EU orientieren. Da heute seitens der EU noch keine solche Güterliste vorliegt und nicht absehbar ist, wann die EU diese erarbeiten wird, ist Anhang 4 zurzeit leer. Sobald eine EU-Liste vorliegen wird, wird diese gestützt auf Art. 22 Abs. 2 GKG durch das WBF in Anhang 4 überführt werden.

In Buchstabe c wird neu auf Anhang 5 verwiesen, welcher die gestützt auf das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG, SR 514.54) und auf das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 (SprstG, SR 941.41) kontrollierten Güter enthält.



## Absatz 2

Wie bis anhin gilt die GKV für das schweizerische Zollgebiet, die schweizerischen offenen Zollfreilager, Lager für Massengüter und Zollfreilager sowie die schweizerischen Zollausschlussgebiete.

## Artikel 2: Begriffe

Begriffsbestimmungen finden sich sowohl in der GKG, der GKV als auch in Anhang 1 zur GKV. Da die Anhänge der GKV im Gegensatz zu den Bestimmungen der Verordnung durch das WBF regelmässig nachgeführt werden, entstanden bislang Inkongruenzen. Daher soll konsequent auf Wiederholungen von Begriffsbestimmungen verzichtet werden. Neu werden lediglich die Begriffe „ABC-Waffen“ sowie „Partnerstaat“ in der GKV (Absatz 1) definiert. Für die übrigen Begriffsbestimmungen wird auf Art. 3 GKG (Absatz 1) und auf Anhang 1 zur GKV (Absatz 2) verwiesen.

# **Kapitel 2: Ausfuhr**

## **Abschnitt 1: Bewilligungen**

### Artikel 3: Bewilligungspflicht

#### Absätze 1 und 3

Das SECO ist wie bis anhin zuständig für die Bewilligung des Exports nuklearer Güter nach Anhang 2 Teil 1 zur GKV (unter Vorbehalt der in Absatz 2 genannten Gütern), doppelt verwendbaren Gütern nach Anhang 2 Teil 2 zur GKV, besonderen militärischen Gütern nach Anhang 3 zur GKV, strategischen Gütern nach Anhang 4 zur GKV sowie von Gütern nach Anhang 5 zur GKV. Die Ausfuhr von Gütern, die Bestandteile eines Gutes nach Anhang 2 oder 3 zur GKV enthalten, ist, sofern die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### Absatz 2

Für den Export gewisser klar definierter nuklearer Güter ist wie bis anhin das BFE zuständig, das für die Anwendung der Bestimmungen der GKV an die Stelle des SECO tritt.

#### Absatz 4

Neu hinzu kommt eine formelle Bewilligungspflicht für den Export von Gütern, die nicht von den Kontrolllisten erfasst sind, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die zu exportierenden Güter für ein ABC-Waffen-Programm bestimmt sein könnten. Damit soll eine Umgehung von Kontrollvorschriften verhindert werden (Catch-All-Bestimmung).

Der Inhalt der Catch-All-Bestimmung war bis anhin eine Meldepflicht. In der Praxis wirkt sich die Meldepflicht allerdings ähnlich wie ein Bewilligungsverfahren für gelistete Güter aus. Die Vermutung, dass es sich um eine Beschaffung im ABC-Waffen Bereich handeln könnte, kann von den Firmen selbst ausgesprochen werden (z.B. Verdacht nach Besuch beim Endempfänger).



ger, Verdacht auf dubiose Vermittler oder suspekten Finanzströme). In den meisten Fällen informiert jedoch das SECO die Firmen, wenn ein Proliferationsversuch vermutet wird. Diese Informationen stammen in erster Linie aus nachrichtendienstlichen Quellen. Durch die nun erfolgte Anpassung der GKV konnte die Vereinheitlichung der Strafbestimmungen erreicht werden.

#### Artikel 4: Ausnahmen

Bisher waren Güter mit Exportkontrollnummern (EKN) 0-099 des GKV-Anhangs 2 Teil 2 von der Ausfuhrbewilligungspflicht befreit, wenn diese nach den in Anhang 7 genannten Ländern exportiert wurden oder wenn der Güterwert der Sendung unter 5000 Schweizer Franken lag. Bei den genannten Gütern handelt es sich um doppelt verwendbare Güter, die der Kontrolle durch das WA unterliegen. Güter mit der EKN 101-399, deren Listung aus der AG, der NSG und dem MTCR stammen, waren bisher dann von einer Ausfuhrbewilligung ausgenommen, wenn der Güterwert einer Sendung 1000 Schweizer Franken nicht überstieg.

Ausnahmen von der Ausfuhrbewilligungspflicht, die sich auf Schwellenwerte stützen, mögen zwar praktisch sein, sind aber in der Sache nicht zu rechtfertigen. Es besteht vielmehr die Gefahr einer ungewollten Proliferation. So ist z.B. zu erwarten, dass in der Kategorie Elektronik, welche vom WA kontrolliert wird, der Wert der einzelnen Ausfuhren die Schwelle von 5000 Schweizer Franken regelmässig nicht erreichen dürfte. Ein Risiko besteht sodann bei der Ausfuhr von gelisteten biologischen Erregern (z.B. Anthrax, Ebola), die theoretisch zwar Kontrollen unterliegen, deren Wert beim Versand den Schwellenwert von 1000 Schweizer Franken aber kaum je übersteigen dürfte. Aus diesem Grunde werden diese Ausnahmen gestrichen. Entsprechende Ausfuhren sollen künftig der Bewilligungspflicht – Einzel- oder Generalausfuhrbewilligung (GB) – unterstellt sein.

Durch die Unterstellung der bis anhin von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Ausfuhren unter die Einzel- oder die Generalausfuhrbewilligungspflicht (siehe hierzu den zweiten und den dritten Abschnitt der GKV) werden die Kontrollmechanismen verstärkt. Dies führt aber für die betroffenen Exporteure administrativ zu keinem grossen Mehraufwand. Zudem sind die meisten Gesuchsteller für diese Güterkategorien bereits heute im Besitz von GB.

Neu wird eine Ausnahme für eine Mustersendung von Chemikalien vorgesehen, wenn diese 1 kg nicht überschreitet (Buchstabe b). Wie bis anhin wird eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für die Rücksendung von Gütern an ursprüngliche Lieferanten vorgesehen (Buchstabe a). Auch die Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit dem Waffengesetz bleiben bestehen (Buchstaben c-i).

#### Artikel 5: Voraussetzungen

##### Absatz 1

Wie bis anhin erteilt das SECO Bewilligungen grundsätzlich nur an natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschussgebiet haben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen vom Grundsatz möglich, so z.B. für einen ausländischen Touristen, der einen Dolch als Souvenir erstet, dessen Ausfuhr bewilligungspflichtig ist.



### Absatz 2

Neu wird unter die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle aufgenommen. Um auch künftig Raum für unternehmensspezifische administrative Abläufe zu lassen, werden die Modalitäten dieses Nachweises nicht im Detail vorgeschrieben.

### Absatz 3

Wie bis anhin gelten für die Bewilligung der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Bestandteilen und Zubehör sowie von Munition und Munitionsbestandteilen die in diesem Absatz genannten spezifischen Voraussetzungen.

### Artikel 6: Verweigerung

Für das GKG gilt der Grundsatz, dass der Export von Gütern im Einzelfall zu bewilligen ist, wenn keiner der in Art. 6 GKG genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Erteilung einer Generalausfuhrbewilligung (GB). Die Gewährung einer GB ist ein Exportprivileg, das vom SECO nur zuverlässigen Exporteuren für gesetzlich klar zulässige Ausfuhren gewährt werden kann, aber nicht muss. Umgekehrt ist die Erteilung einer GB ausgeschlossen, wenn diese im Widerspruch zu Art. 6 GKG steht. Bei einer GB handelt sich um eine administrative Entlastung sowohl für den Gesuchsteller als auch für das SECO als Bewilligungsstelle. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Art. 12 und 13 GKV und zu Art. 27 GKV verwiesen.

Artikel 6 GKV wird neu gefasst und geht wie bis anhin nicht über Art. 6 GKG hinaus. Artikel 6 GKV beleuchtet nur einen Teilaspekt von Art. 6 Abs. 1 GKG: während die Gesetzesbestimmung sämtliche bewilligungspflichtigen Tätigkeiten umfasst, fokussiert die Verordnungsbestimmung wie bis anhin auf die Bewilligung der *Ausfuhr* von Gütern. Das Ziel der Neufassung von Art. 6 GKV ist es, die Ablehnungskriterien von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben a und b GKG mit Bezug auf die Ausfuhr von Gütern konkreter zu fassen.

### Absatz 1

Buchstabe a betrifft das Verbot der Ausfuhr von Gütern, die für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von nuklearen Sprengkörpern, biologischen und chemischen Waffen sowie deren Trägersysteme (ABC-Waffen) bestimmt sind. Dieses Verbot stützt sich auf internationale Abkommen (so das Chemie- und das Biologiewaffenübereinkommen und der Atomwaffensperrvertrag) und die Regeln der Exportkontrollregime AG, NSG und MTCR.

Buchstabe b bezieht sich auf die konventionelle Aufrüstung und lehnt sich mit der neuen Formulierung an die WA-Empfehlungen an. Während bis anhin das Verhalten eines ausländischen Staates zu bewerten war, bezieht sich die neue Formulierung auf das Mass der konventionellen Aufrüstung und deren Auswirkungen.

Buchstabe c skizziert den Fall, in welchem zwar kein Hinweis vorliegt, dass die Voraussetzungen der Buchstaben a oder b erfüllt wären, aber Grund zur Annahme besteht, dass das Gut nicht beim deklarierten Endempfänger verbleiben würde.



## Absatz 2

Die Bestimmung hält fest, wann Verweigerungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b GKG bestehen können. Die geschilderten Voraussetzungen umfassen die Berücksichtigung bestehender Ablehnungen durch Partnerstaaten, die von diesen den übrigen Partnerstaaten notifiziert worden sind (sog. Denial-Notifikationen) (Buchstabe a) sowie das Fehlen einer benötigten Wiederausfuhr- oder Einfuhrbewilligung durch den Ursprungsstaat bzw. Bestimmungsstaat (Buchstabe b bzw. Buchstabe c).

## Artikel 7: Übertragung

Wie bis anhin sind Bewilligungen nicht übertragbar.

## **Abschnitt 2: Einzelbewilligung**

Die Zuständigkeiten für die Erteilung von Einzelbewilligungen sind in Art. 27 GKV geregelt.

## Artikel 8: Unterlagen

Diese Bestimmung legt in nicht abschliessender Weise dar, welche Unterlagen von der Bewilligungsstelle für Einzelbewilligungen eingefordert werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Endverbleibserklärungen der Endempfänger, Firmenprofile, Kaufverträge und Einfuhrzertifikate. Bei der Bewilligung über ELIC (e-Licensing) sind die einzelnen Dokumentenkategorien elektronisch auswählbar.

## Artikel 9: Gültigkeitsdauer

Bislang waren für Einzelbewilligungen, Generalausfuhrbewilligungen (GB) und Einfuhrzertifikate unterschiedliche Gültigkeitsdauern festgelegt. Die Einzelbewilligung war ein Jahr gültig und konnte um sechs Monate verlängert werden. Die GB war zwei Jahre und das Einfuhrzertifikat sechs Monate gültig. In der Praxis hat sich namentlich die Gültigkeitsdauer der Einzelbewilligung als zu kurz erwiesen, da sich Projekte vom Vertragsabschluss bis zum Export der Ware oftmals über längere Zeit hinziehen.

Die Gültigkeitsdauer aller Bewilligungen (und damit auch der Einzelbewilligung) sowie des Einfuhrzertifikats wird neu einheitlich auf zwei Jahre festgelegt (für die GB siehe Art. 14 GKV, für die Einfuhrbewilligungen und -zertifikate Art. 20 GKV).

Einzelbewilligungen sind wie bis anhin verlängerbar, neu um zwei Jahre.

Wie bis anhin besteht die in Art. 7 GKG verankerte Möglichkeit, Bewilligungen zu widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben oder die daran geknüpften Bedingungen nicht eingehalten werden.



### **Abschnitt 3: Generalausfuhrbewilligungen**

#### Artikel 10: Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Generalausfuhrbewilligung

Diese Bestimmung hält in Absatz 1 fest, wem eine Generalausfuhrbewilligung (GB) erteilt werden darf. Buchstaben a-e von Absatz 2 halten in einer nicht abschliessenden Aufzählung die Voraussetzungen fest, die der Gesuchsteller für die Erteilung einer GB erfüllen muss. Neu soll auch eine Widerhandlung gegen das Waffengesetz einen Grund zur Nichterteilung einer Generalausfuhrbewilligung darstellen.

#### Artikel 11: Unterlagen

Diese Bestimmung legt in nicht abschliessender Weise dar, welche Unterlagen von der Bewilligungsstelle für GB eingefordert werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um Firmenprofile, Kaufverträge, Einfuhrzertifikate und Berichterstattungen. Bei der Bewilligung über ELIC (e-Licensing) sind die einzelnen Dokumentenkategorien elektronisch auswählbar.

#### Artikel 12: Ordentliche Generalausfuhrbewilligung

Das SECO *kann* für die Ausfuhr von Gütern eine ordentliche GB (OGB) erteilen. Im Gegensatz zu einer Einzelbewilligung, die erteilt werden muss, sofern keine gesetzlichen Ablehnungsgründe vorliegen, besteht auf die Erteilung einer OGB kein Rechtsanspruch. Es sei hierzu auf die einleitende Erläuterung zu Art. 6 GKV verwiesen.

Wie bis anhin liegt die Erteilung einer OGB im alleinigen Ermessen des SECO. Allerdings ist das SECO gemäss Art. 27 Abs. 2 GKV verpflichtet, eine OGB zu verweigern, sofern ein Verweigerungsgrund nach Art. 6 GKG vorliegt.

#### Absatz 1

Eine OGB kann erteilt werden für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang 2 Teil 2 zur GKV, Anhang 3 zur GKV oder Anhang 5 zur GKV aufgeführt sind, nach Staaten, die Partnerstaaten aller vier Exportkontrollregime sind (siehe Anhang 7 zur GKV).

#### Absatz 2

Neu kann eine OGB auch erteilt werden für die Ausfuhr strategischer Güter (Anhang 4 zur GKV), sofern die Ausfuhr nach EU-Mitgliedstaaten oder Staaten erfolgt, die mit der EU ein Kooperationsabkommen abgeschlossen haben.

#### Artikel 13: Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung

Das SECO *kann* für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang 2 Teil 2 zur GKV, Anhang 3 zur GKV oder Anhang 5 zur GKV aufgeführt sind, nach Staaten, die nicht in Anhang 7 aufgeführt sind, eine ausserordentliche GB (AGB) erteilen. Im Gegensatz zu einer Einzelbewilligung, die erteilt werden muss, sofern keine gesetzlichen Ablehnungsgründe vorliegen, besteht auf die Erteilung einer AGB kein Rechtsanspruch. Es sei hierzu auf die einleitende Erläuterung zu Art. 6 GKV verwiesen.



Neu liegt die Erteilung einer AGB im alleinigen Ermessen des SECO. Es knüpft die Erteilung einer AGB zwingend an Kontrollmechanismen, wie die periodische Berichterstattung des Exporteurs über erfolgte Ausfuhren, den Nachweis des Endverbleibs und der Endverwendung der gelieferten Ware, an interne Kontrollprogramme des Empfängers sowie an Einfuhrbewilligungen und Einfuhrnachweise des Bestimmungslandes. Das SECO ist sodann gemäss Art. 27 Abs. 2 GKV verpflichtet, eine AGB zu verweigern, sofern ein Verweigerungsgrund nach Art. 6 GKG vorliegt.

Für die Ausfuhr von strategischen Gütern (Anhang 4 zur GKV) kann keine AGB erteilt werden.

#### Artikel 14: Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer für GB beträgt wie bis anhin zwei Jahre. Wie bis anhin besteht die in Art. 7 GKG verankerte Möglichkeit, GB zu widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben oder die daran geknüpften Bedingungen nicht eingehalten werden.

### **Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen**

#### Artikel 15: Diplomatische oder konsularische Vertretungen und internationale Organisationen

Lieferungen von und an diplomatische oder konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen in der Schweiz und Liechtenstein sind wie bis anhin den Ein- und Ausfuhren nach der GKV gleichgestellt.

#### Artikel 16: Offene Zolllager oder Zollfreilager

Für die Lieferung von Gütern nach den Anhängen 2–5 an offene Zolllager oder Zollfreilager ist wie bis anhin eine Einzelbewilligung erforderlich. Die Erteilung einer OGB oder einer AGB ist ausgeschlossen.

### **Abschnitt 5: Pflichten der Exporteurin oder des Exporteurs**

#### Artikel 17: Angaben bei der Ausfuhr

Artikel 17 beschreibt die Angaben, die bei der Ausfuhr von Gütern mit einer Bewilligung getätigt werden müssen. Wer Güter mit einer Bewilligung ausführt, muss auf der Zollanmeldung die Bewilligungsnummer angeben. Bei einer GB müssen die Geschäftspapiere, die sich auf die Ausfuhr beziehen, mit dem Hinweis „Diese Güter unterliegen internationalen Exportkontrollen“ versehen werden. Bewilligungsfreie Güter, die unter gewisse in der Bestimmung genannte Zolltarifkapitel fallen, müssen als bewilligungsfrei in der Zollanmeldung bezeichnet werden.

#### Artikel 18: Nachweis und Aufbewahrung der Unterlagen

Der Nachweis, dass die bewilligungsfreie Ausfuhr eines Gutes zu Recht erfolgt ist, obliegt wie bis anhin dem Exporteur. Bei Ausfuhren mit GB kann das SECO jederzeit Auskunft über den





Endverbleib der ausgeführten Güter verlangen. Bei der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Bestandteilen und Zubehör ist dem SECO auf Verlangen die Einfuhrbewilligung des Bestimmungsstaates oder der Nachweis vorzulegen, dass keine Einfuhrbewilligung erforderlich war. Relevante Geschäftsunterlagen sind nach der Zollveranlagung während mindestens zehn Jahren aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

## **Kapitel 3: Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung**

### **Abschnitt 1: Einfuhr**

#### Artikel 19: Voraussetzungen und Unterlagen für Einfuhrbewilligungen und Einfuhrzertifikate

##### Absatz 1

Einfuhrbewilligungen und Einfuhrzertifikate werden nur an natürliche Personen mit Wohnsitz im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet oder an juristische Personen mit ihrem Sitz oder Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet erteilt.

##### Absatz 2

Diese Bestimmung legt dar, welche Unterlagen von der Bewilligungsstelle eingefordert werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um Firmenprofile, Kaufverträge und Endverbleibserklärungen sowie den Nachweis, dass das Lieferland ein Einfuhrzertifikat von der Schweiz verlangt. Bei der Bewilligung über ELIC (e-Licensing) sind die einzelnen Dokumentenkategorien elektronisch auswählbar.

#### Artikel 20: Gültigkeit

Für Einfuhrbewilligungen und -zertifikate gilt eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Es besteht die in Art. 7 GKG verankerte Möglichkeit, Einfuhrbewilligungen zu widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben oder die daran geknüpften Bedingungen nicht eingehalten werden.

#### Artikel 21: Einfuhrbewilligungen

Neu muss für die Einfuhr von Raketen und unbemannten Luftfahrzeugen mit einer Nutzlast von mindestens 500 kg und einer Reichweite von mindestens 300 km sowie deren Technologie und Software eine Bewilligung beantragt werden. Bei diesen Gütern handelt es sich um MTCR-Kategorie-1-Güter, bezüglich deren Weiterverbreitung die Mitgliedstaaten des MTCR eine grosse Zurückhaltung üben. Im Hinblick auf eine allfällige Wiederausfuhr dieser Güter soll mit der Pflicht, eine Einfuhrbewilligung zu beantragen, überprüfbar werden, welche dieser Güter in die Schweiz eingeführt worden sind. Einfuhrbewilligungen können von Endverbleibserklärungen abhängig gemacht werden. Der Importeur hat auf Verlangen den Nachweis des ordnungsgemässen Imports oder des Endverbleibs zu erbringen.



## Artikel 22: Einfuhrzertifikate

Ein Einfuhrzertifikat wird dann ausgestellt, wenn dies vom Lieferstaat verlangt wird. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Das SECO kann die Ausstellung des Einfuhrzertifikats vom Nachweis der beabsichtigten Einfuhr und der Endverwendung der zu importierenden Güter abhängig machen.

## Artikel 23: Besondere Einfuhrbedingungen

Es gelten besondere Einfuhrbedingungen für Güter des Anhangs 2 Teil 1. Für diese Güterkategorie hat sich die Schweiz gegenüber den übrigen NSG-Mitgliedstaaten verpflichtet, die ordnungsgemässe Einfuhr und den Endverbleib zu garantieren. Zudem ermöglichen diese Bedingungen auch die Wahrnehmung einiger Meldepflichten gegenüber der IAEO (Internationale Atomenergie Organisation). Die entsprechenden Kontrollen werden durch das BFE vorgenommen.

## **Abschnitt 2: Durchfuhr**

### Artikel 24

Es besteht kein reguläres Bewilligungsverfahren für die Durchfuhr von Gütern. Gemäss Art. 26 Abs. 2 GKV ist die Kontrolle von Gütern an der Grenze Sache der Zollorgane. Der Nachweis über den rechtmässigen Versand ist beim Eintritt der Güter in das schweizerische Zollgebiet zu erbringen. Bei Unregelmässigkeiten im Rahmen von Grenzkontrollen durch die Zollorgane, die Durchfuhren von kontrollierten Gütern betreffen, wird das SECO informiert. Das SECO kann die Durchfuhr, die Auslagerung aus einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager (Absatz 5) verweigern, wenn Verweigerungsgründe nach Artikel 6 vorliegen (Absatz 1) oder wenn keine Ausfuhrbewilligung des Ursprungslands oder des Lieferlands vorliegt (Absatz 2). Der Tatbestand der unbewilligten Handlung nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d GKG ist in Fällen der Durchfuhr von Gütern im Geltungsbereich der GKV nicht erfüllt, da diese keiner Bewilligungspflicht unterstellt ist. Absatz 4 enthält Ausnahmen der Anwendbarkeit der Absätze 2 und 3.

## **Abschnitt 3: Vermittlung**

### Artikel 25

Das GKG sieht die Möglichkeit der Kontrolle der Vermittlung von Gütern vor. Neu soll die Vermittlung von Gütern, welche für ABC-Waffen-Programme bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, mittels einer Catch-All-Bestimmung geregelt werden. Auf die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Gütern wird verzichtet, da Vermittlungsgeschäfte in der Praxis nur sehr schwer zu kontrollieren sind und sich der damit verbundene administrative Mehraufwand nicht rechtfertigen liesse.



## **Kapitel 4: Verfahren**

### Artikel 26: Kontrolle

Der Artikel regelt die Zuständigkeiten für die Vornahme von Kontrollen.

### Artikel 27: Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren

Wie bis anhin ist das SECO (oder ggf. das BFE, siehe Art. 3 Abs. 2 GKV) die Bewilligungsstelle. Bisher war, was die Zuständigkeiten betrifft, nur der Ausnahmefall explizit geregelt. In welchen Fällen die Bewilligungsstelle selbstständig eine Entscheidung traf, musste per Umkehrschluss hergeleitet werden. Mit der neuen Formulierung werden die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Einzelbewilligung festgehalten.

Während Abs. 2 von Art. 27 sämtliche Bewilligungsarten umfasst, umfassen die Absätze 1 und 3 GKV Einzelbewilligungen für den Import, die Vermittlung und die Ausfuhr von Gütern. GB werden von den Absätzen 1 und 3 GKV nicht erfasst, da auf die Erteilung solcher Bewilligungen kein Rechtsanspruch besteht. Es sei hierzu auf die Erläuterungen unter den Art. 12 und 13 GKV verwiesen. Nicht erfasst wird sodann die Durchfuhr, da diese nicht bewilligungspflichtig ist. Es sei hierzu auf die Erläuterungen unter Art. 24 GKV verwiesen.

#### Absatz 1

Das SECO bewilligt Gesuche um Einzelbewilligungen, wenn kein Hinweis auf einen Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG vorliegt. Dies reflektiert den bei den Erläuterungen zu Art. 6 GKV erwähnten Grundsatz, dass gemäss Art. 6 GKG Tätigkeiten zu bewilligen sind, sofern kein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt. Wie erwähnt umfasst Absatz 1 Einzelbewilligungen für den Import, die Vermittlung und die Ausfuhr von Gütern.

#### Absatz 2

Das SECO lehnt Gesuche um Bewilligungen ab, wenn klarerweise ein Verweigerungsgrund nach Art. 6 GKG vorliegt. Wie erwähnt ist diese Bestimmung auf sämtliche Bewilligungsarten anwendbar.

#### Absatz 3

Diese Bestimmung umfasst den Entscheid über die Erteilung einer Einzelbewilligung zum Import, zur Vermittlung oder zur Ausfuhr von Gütern. Sie bezieht sich auf diejenigen Fälle, bei welchen dem SECO lediglich Hinweise auf einen Verweigerungsgrund nach Art. 6 GKG (konkretisiert durch Art. 6 GKV, was die Ausfuhr von Gütern betrifft) vorliegen. In diesen Fällen mag zum einen unklar sein, ob ein Gesuch zu bewilligen oder abzulehnen ist. Zum anderen ist jedoch auch die Situation denkbar, dass das SECO die Bewilligung eines Gesuches um Ausfuhr eines Gutes in Betracht zieht, obschon ein Partnerstaat der AG, der NSG oder des MTCR die Ausfuhr eines ähnlichen Gutes abgelehnt und dies den übrigen Partnerstaaten notifiziert hat (sogenannte „no-undercut“-Regelung).

In diesen Fällen werden Gesuche um Erteilung einer Einzelbewilligung der interdepartementalen Exportkontrollgruppe unter Vorsitz des SECO zur Entscheidung vorgelegt. Kommt in der Gruppe keine Einigung zustande, entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF. In der Folge



bewilligt das SECO das Gesuch oder lehnt es ab – dies in Ausführung des Entscheides der Exportkontrollgruppe oder ggf. des Entscheides des Bundesrates.

#### Artikel 28: Technische Beratung

Das SECO ist berechtigt, zur technischen Beratung andere Bundesbehörden, Branchenverbände, fachkundige Organisationen sowie Fachleute beizuziehen.

### **Kapitel 5: Schlussbestimmungen**

#### Artikel 29: Veröffentlichung

Der Inhalt der Anhänge 1-3 der GKV wird mit einem Verweis publiziert. Es handelt sich um Güterlisten mit technischen Spezifikationen und einem Umfang von ca. 280 Seiten (Anhänge 1 und 2) und ca. 45 Seiten (Anhang 3), aus den vier Exportkontrollregimen. Einmal jährlich fügt die Europäische Kommission die Güterlisten zu einer Gesamtliste zusammen und übersetzt diese (u.a. in Deutsch, Französisch und Italienisch). Die Schweiz übernimmt – wie auch viele andere Nicht-EU-Staaten – diese international harmonisierte Gesamtliste der EU in die Anhänge zur GKV. Änderungen der Anhänge werden vom SECO jeweils der Industrie kommuniziert. Darüber hinaus werden die betroffenen Firmen im Rahmen der internationalen Verhandlungen über die Festlegung der Kontrollparameter konsultiert. Aufgrund des grossen Umfanges der Güterlisten wäre der Arbeitsaufwand für deren Übernahme in die Amtliche oder Systematische Sammlung des Bundesrechts nicht verhältnismässig.

#### Artikel 30: Aufhebung eines anderen Erlasses

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten GKV wird die GKV vom 25. Juni 1997 aufgehoben.

#### Artikel 31: Änderungen anderer Erlasse

Infolge der Totalrevision der GKV sind die Kernenergieverordnung (KEV, SR 732.11), die Safeguardsverordnung (SR 732.12) und die Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) anzupassen. Die konkreten Änderungen dieser Verordnungen sind im Anhang 8 zur GKV aufgeführt.

#### Artikel 32: Inkrafttreten

Die totalrevidierte GKV soll am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

### **Anhänge zur GKV**

#### Anhänge 1-3

Diese Anhänge beinhalten die zusammengeführten Güterlisten der vier Exportkontrollregime. Diese Listen werden jährlich durch das WBF nachgeführt. Es sei auf die Erläuterungen zu Art. 29 GKV verwiesen.



#### Anhang 4

Im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme vom 18. Dezember 2013 hat sich die Schweiz verpflichtet, strategische Güter, also Technologien, Daten und Güter, die speziell für das europäischen «Global Navigation Satellite Systems Programme» (GNSS) konzipiert oder verändert wurden, der Ausfuhrkontrolle zu unterstellen. Sobald eine konsolidierte Güterliste der EU vorliegen wird, wird das WBF diese in den Anhang 4 übernehmen.

#### Anhang 5

In Anhang 5 werden auf Basis des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes nationale Exportkontrollen festgelegt. Die bisherig kontrollierten Luftfahrzeuge für die militärische Ausbildung wurden gestrichen, da diese Art von Luftfahrzeugen bereits von Anhang 3 erfasst ist.

#### Anhang 6

In Anhang 6 sind diejenigen Staaten aufgeführt, für welche die Ausfuhr von Feuerwaffen aus der Schweiz nicht den Bestimmungen der GKV unterliegt. Die Liste beinhaltet die EU-Mitgliedstaaten, die Staaten mit einem Schengen-Assoziierungsabkommen sowie die kleinsten Staaten Europas.

#### Anhang 7

In Anhang 7 sind diejenigen Staaten aufgeführt, die als Mitglieder aller vier Exportkontrollregime einem erleichterten Ausfuhrverfahren unterstehen.

#### Anhang 8

In Anhang 8 sind die erforderlichen Änderungen der anderen Erlasse gelistet. Änderungen erfolgen in der Kernenergieverordnung (KEV), der Safeguardsverordnung sowie der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV):

- Die KEV beinhaltet ein der GKV analoges Bewilligungsverfahren. Deshalb ist Art. 14 KEV Art. 27 GKV nachgebildet. Weitere sich daraus ergebende Veränderungen sind Anpassungen der Begriffsbestimmungen.
- Die ChKV beinhaltet ein der GKV analoges Bewilligungsverfahren. Deshalb ist Art. 4 ChKV Art. 27 GKV nachgebildet. Weitere sich daraus ergebende Veränderungen ist die Anpassung der Gültigkeitsdauer von Bewilligungen.
- Die Safeguardsverordnung verwies bislang auf einen Anhang 3, welcher effektiv eine alte Version von Anhang 2 Teil 1 der GKV darstellte. Neu wird Anhang 3 der Safeguardsverordnung aufgehoben. Alle Hinweise in der Verordnung erfolgen direkt auf Anhang 2 Teil 1 zur GKV. Daraus ergeben sich mehrere kleine Anpassungen. Gleichzeitig fällt die Safeguardsverordnung neu ausschliesslich in den Kompetenzbereich des BFE fällt. Die bisherigen Verpflichtungen des SECO werden aus der Safeguardsverordnung gestrichen.